

# BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

## - Unwirksamkeit - des Bebauungsplans „Überlängerbohl, 3. Änderung“

In der Normenkontrollsache wegen Gültigkeit des am 22.10.2020 vom Gemeinderat der Stadt Konstanz als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen und mit amtlicher Bekanntmachung vom 11.11.2020 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Überlängerbohl, 3. Änderung“ hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch rechtskräftiges Urteil vom 22.06.2023 für Recht erkannt:

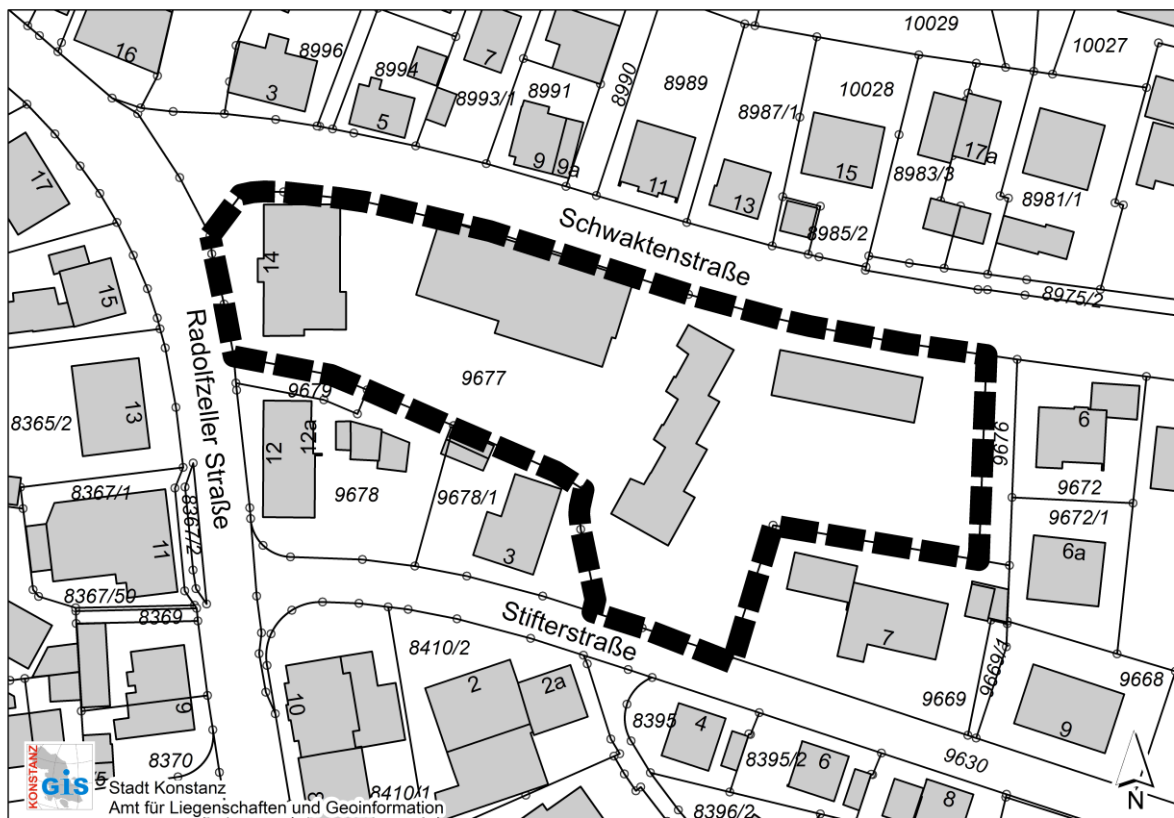
„Der Bebauungsplan ‚Überlängerbohl, 3. Änderung‘ der Stadt Konstanz vom 22. Oktober 2020 wird für unwirksam erklärt.“

Der räumliche Geltungsbereich des für unwirksam erklärten Bebauungsplans wurde begrenzt

- nördlich durch die Schwaketenstraße,
- östlich durch die Bebauung zwischen Schwaketen- und Stifterstraße,
- südlich durch die Stifterstraße beziehungsweise die Bebauung nördlich der Stifterstraße und
- westlich durch die Radolfzeller Straße.

Er umfasste das Flurstück Nr. 9677 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt dieser Bekanntmachung dargestellt.



STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

**Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.